

## Wichtige Hinweise

Die Anmeldung zur Betreuung ist **für ein Schuljahr verbindlich** und eine Abmeldung während des Schuljahres ist nicht möglich. Soweit ein angemeldetes Kind nicht an der Betreuenden Grundschule teilnimmt, besteht **kein Anspruch auf eine Erstattung** des Elternbeitrages. Dies gilt nicht, wenn das Vertragsverhältnis aufgrund eines Schulwechsels vorzeitig endet. Die Betreuung endet mit Beginn der Sommerferien 2026.

Die „Betreuende Grundschule“ stellt keine Hausaufgabenbetreuung oder Nachhilfe dar. Die Kinder können die Zeit vor dem Unterrichtsbeginn und nach dem Unterrichtsende mit Spielen, Basteln oder Malen verbringen.

Die Teilnahme an den möglichen Betreuungszeiten ist freiwillig und nicht verpflichtend. Soweit ein Kind wegen **Krankheit** oder aus sonstigen Gründen nicht an der Betreuung teilnimmt, sind die Betreuungskräfte zu verständigen.

\*\*\*\*\*

Die Verbandsgemeindeverwaltung erhebt einen monatlichen Elternbeitrag für die Betreuende Grundschule. Die Sorgeberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

Für Kinder, die während der Betreuung an einer warmen Mittagsverpflegung teilnehmen (sofern in der jeweiligen Schule angeboten) fällt zusätzlich zu den Betreuungs- und Verpflegungskosten noch ein Verpflegungszuschlag an. Dieser beträgt 1 € pro Essenstag und wird gemeinsam mit den Verpflegungskosten monatlich angefordert.

Diese Beiträge sind monatlich **durchgehend für 12 Monate** (01.08.-31.07. des Folgejahres) zu zahlen. Hierbei handelt es sich um eine Pauschale, bei der alle Ferien-, Schließ- und Feiertage sowie durchschnittliche Krankheitstage berücksichtigt sind.

Soweit ein angemeldetes Kind tatsächlich nicht an der Betreuung teilnimmt, besteht kein Anspruch auf Erstattung. Die Höhe der Monatsbeiträge kann nur eingehalten werden, wenn das Land Rheinland-Pfalz die Maßnahme weiterhin mitträgt. Die von Land und Verbandsgemeinde nicht gedeckten Kosten werden von den Sorgeberechtigten anteilmäßig übernommen, unabhängig davon, ob das Kind an dem BGS-Angebot teilnimmt oder nicht.

Gerät der Zahlungspflichtige mit mehr als zwei monatlichen Betreuungsbeiträgen in **Verzug**, kann seinem Kind die weitere Teilnahme an der Betreuungsmaßnahme verwehrt werden. Die Teilnahme ist erst nach Begleichung sämtlicher Rückstände wieder möglich.

Ein Kind, das den Ablauf oder die Ordnung der Betreuung stört, kann ausgeschlossen werden. Auch in solchen Einzelfällen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Sofern der Träger die „Betreuende Grundschule“ aus wichtigem Grund zeitweise schließt, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Elternbeiträge.

**Diese Regelungen werden mit der Anmeldung anerkannt.**